Antragsformular 7.3: Gefahrstoffverordnung, Produktsicherheitsgesetz Blatt 1

1. Schutz der Arbeitnehmer beim Umgang mit Gefahrstoffen

1.1 Es werden Gefahrstoffe mit den nachgenannten Gefährlichkeitsmerkmalen eingesetzt:

☐ krebserzeugend[1] ☐ fruchtschädigend ☐ erbgutverändernd[1] ☐ Ätzend

☐ sehr giftig ☐ giftig ☐ gesundheitsschädlich ☐ reizend

Auf Blatt ☐ der Antragsunterlagen wird dargelegt, wieso die betreffenden Stoffe/ Zubereitungen/Gemische nicht durch solche mit einem geringeren gesundheitlichen Risiko ersetzt werden können (§ 7 GefStoffV)

1.2 Auf Blatt ☐ der Antragsunterlagen ist für alle relevanten Arbeitsverfahren/Arbeitsschritte dargelegt, wie die Rangfolge der Schutzmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 2 GefStoffV im Einzelfall beachtet wird und welche Schutzmaßnahme vorgesehen ist.

1.3 Welche technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) wurden bei der Planung des beantragten Projektes zugrunde gelegt?

☐ TRGS 400 ☐ TRGS 401 ☐ TRGS 402

☐ TRGS 500 ☐ TRGS 510 ☐ TRGS 554

☐ TRGS 559 ☐ TRGS 600 ☐ TRGS 721

☐ TRGS 722 ☐ TRGS 800 ☐ TRGS 905

☐ TRGS ___ ☐ TRGS ___ ☐ TRGS ___

Auf Blatt ☐ der Antragsunterlagen wird im Einzelnen beschrieben, wie die aufgeführten TRGS eingehalten werden.

---

[1] Ist die Herstellung/Verwendung dieser Stoffgruppe vorgesehen, dann gilt Folgendes:
Das besondere gesundheitliche Risiko, das beim Umgang mit kanzerogenen und erbgutverändernden Stoffen gegeben ist, erfordert eine entsprechend tiefgehende und umfassende Beschreibung und Beurteilung des Arbeitsschutzes.
Es sind die folgenden Angaben zu erbringen:

- die Stoffidentität, die Eigenschaften und die Mengen des krebserzeugenden Gefahrstoffes,
- eine Beschreibung des Herstellungs- oder des Verwendungsverfahrens oder der Verwendung einschließlich der durchzuführenden Tätigkeiten, des Verwendungszwecks, der Verwendungsart sowie der vorgesehenen Funktion des Gefahrstoffs
- die getroffenen Schutzmaßnahmen und, falls vorgesehen, Art und Qualität der zu verwendenden Schutzausrüstung,
- das Ergebnis der Ermittlung nach § 6 und begründete Angaben, warum
  a) keine Substitution nach § 6 Abs. 1 möglich ist,
  b) das Auftreten des Gefahrstoffes am Arbeitsplatz nicht zu vermeiden ist,
- die Zahl der Arbeitnehmer, die mit dem Gefahrstoff umgehen
- Art und Ausmaß der Exposition durch den Gefahrstoff, insbesondere Messergebnisse, soweit sie vorliegen.

Der Mitteilungspflicht nach § 18 Abs. 2 GefStoffV genügen Sie spätestens mit der Mitteilung der Inbetriebnahme für das genehmigte Verfahren.

Antragsformular 7.3: Gefahrstoffverordnung, Produktsicherheitsgesetz Blatt 2

1.4 Wird Luft aus Absauganlagen in Arbeitsräume u. ä. zurückgeführt, die krebserzeugende partikelförmige Gefahrstoffe enthält?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, Begründung, weshalb von § 10 Abs. 5 GefStoffV i. V. m. TRGS 560 abgewichen werden soll, sowie Darlegung der Auswirkungen auf den Arbeitsplatz:

Schadstoff	maximale Konzentration in der rückgeführten Luft [mg/m³ / F/m³]

Erläuterungen werden auf Blatt ☐ der Antragsunterlagen gegeben.

1.5 Auf Blatt ☐ der Antragsunterlagen wird im Einzelnen beschrieben, welche

Arbeitsschutzmaßnahmen bei Betriebsstörungen vorgesehen sind (z.B. Alarmierung, Körperschutzmittel für den Gefahrenfall, Erste Hilfe).

- Die Gefährdungsbeurteilung (Konzept) nach § 6 GefStoffV ist

☐ beigefügt ☐ nicht beigefügt.

2. Liegen für Maschinen EG-Konformitätserklärungen gemäß der 9. Verordnung zum ProdSG vor?

Arbeitsmittel (Produkt i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 6 der 9. ProdSV)	ja	nein
(erforderlichenfalls Anlage beifügen)		

In welcher Weise wird sichergestellt, dass Anlagen und Anlagenteile, die als unvollständige Maschinen in Verkehr gebracht wurden oder aus unvollständigen Maschinen zusammengebaut werden, vor der ersten Inbetriebnahme die Anforderungen der 9. ProdSV für vollständige Maschinen erfüllen?

Folgende Anlagen oder Anlagenteile werden vom Hersteller als unvollständige Maschinen in Verkehr gebracht:
1.
2.
3.
(erforderlichenfalls Anlage beifügen)

Aus diesen unvollständigen Maschinen werden folgende Maschinen/Maschinenanlagen zusammengebaut:
1.
2.
(erforderlichenfalls Anlage beifügen)

Antragsformular 7.3: Gefahrstoffverordnung, Produktsicherheitsgesetz Blatt 3

Das Konformitätsbewertungsverfahren für diese Maschinen wird durchgeführt von:
1.
2.
(erforderlichenfalls Anlage beifügen)

3. Überwachungsbedürftige Anlagen

Hinweise:

Die hier aufgeführten Angaben ersetzen nicht den Antrag sowie die eventuell erforderlichen weiteren Angaben im Erlaubnisverfahren gemäß § 13 BetrSichV i. S. d. Nr. 7.1.4.4 – 7.1.4.6.

Sofern die unter 3.1 – 3.10 aufgeführten überwachungsbedürftigen Anlagen oder Teile davon in deutsches Recht umgesetzten Gemeinschaftsrichtlinien unterfallen (z. B. der 6., 9., 11., 12., 14. ProdSV) und diese Rechtsvorschriften nicht oder nicht vollständig angewendet werden sollen (z. B. beim Zusammenbau von Druckgeräten i. S. d. Erwägungsgrundes 5 zur Druckgeräterichtlinie 97/23/EG), ist auf diese Besonderheit unter „Bemerkungen“ hinzuweisen (ggf. zusätzliche Anlage erstellen).

3.1 Dampfkesselanlagen

Dampfkesselanlage	Art der Feuerung	Kategorie / Druck in bar / Inhalt in l	Anzahl Dampferzeuger

Bemerkungen:

3.2 Druckbehälteranlagen außer Dampfkesseln

Druckgerät	Bezeichnung	Kategorie / Druck in bar/ Inhalt in l / Fluidgruppe	Anzahl

Bemerkungen:

3.3 Füllanlagen

Füllanlage	Bezeichnung der Anlage	Benennung des Gases / Leistung in kg/h	Anzahl

Bemerkungen:

3.4 Rohrleitungen unter innerem Überdruck für entzündliche, leichtentzündliche, hochentzündliche, ätzende, giftige oder sehr giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten

Rohrleitungen	Kategorie / Druck in bar / Durchmesser in mm	Fluidgruppe / Medium	Anzahl

Bemerkungen:

Antragsformular 7.3: Gefahrstoffverordnung, Produktsicherheitsgesetz Blatt 4

3.5 Aufzugsanlagen

Aufzugsanlage	Art der Aufzugsanlage (Aufzug i. S. d. Richtlinie 95/16/EG oder 2006/42/EG)	Anzahl

Bemerkungen:

3.6 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen

Explosionsgefährdeter Bereich	Bezeichnung der Anlage	Gruppe, Kategorie, Stoffeigenschaften u. -eignung

Bemerkungen:

3.7 Lageranlagen mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10.000 Litern entzündlicher, leichtentzündlicher oder hochentzündlicher Flüssigkeiten

Lageranlage	Maximaler Rauminhalt (Liter)	Flüssigkeiten (Bezeichnung und Einstufung)

Bemerkungen:

3.8 Füllstellen mit einer Umschlagkapazität von mehr als 1000 Litern entzündlicher, leichtentzündlicher oder hochentzündlicher Flüssigkeiten je Stunde

Füllstelle	Maximale Umschlag-kapazität (Liter/Stunde)	Flüssigkeiten (Bezeichnung und Einstufung)

Bemerkungen:

3.9 Tankstellen und Flugfeldbetankungsanlagen für entzündliche, leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten

Tankstelle	Maximaler Rauminhalt der Lagerbehälter (Liter)	Flüssigkeiten (Bezeichnung und Einstufung)

Bemerkungen:

3.10 Entleerstellen mit einer Umschlagkapazität von mehr als 1000 Litern entzündliche, leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten je Stunde

Entleerstelle	Maximale Umschlag-kapazität (Liter/Stunde)	Flüssigkeiten (Bezeichnung und Einstufung)

Bemerkungen:

Sofern aufgrund des Anlagenumfanges erforderlich, sind entsprechende Weiterführungen als Anlagen beizufügen.